jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/1/31 10ObS230/93, 10ObS296/98x, 10ObS247/02z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.01.1995

Norm

ASVG §131 Abs4
ASVG §175 Abs5
ASVG §191 Abs1

Rechtssatz

Bei einer Vorleistungspflicht des Trägers der Krankenversicherung ist der Anspruch auf Unfallheilbehandlung nur subsidiär.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 230/93
  Entscheidungstext OGH 31.01.1995 10 ObS 230/93
- 10 ObS 296/98x
  Entscheidungstext OGH 09.02.1999 10 ObS 296/98x
  Auch
- 10 ObS 247/02z
  Entscheidungstext OGH 10.12.2002 10 ObS 247/02z
  Vgl auch; Beisatz: Der Versehrte hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Unfallheilbehandlung, soweit er die in Betracht kommenden Leistungen aus der Krankenversicherung beanspruchen kann; wobei es keine Rolle spielt, auf welcher Grundlage Ansprüche aus der Krankenversicherung bestehen. (T1); Beisatz: Der Ausschluss des §131 Abs 4 ASVG gilt nicht für Arbeitsunfälle, zu denen auch solche Unfälle zählen, die sich unabhängig von der Verpflichtung zur Teilnahme (§ 175 Abs 5 Z 1 ASVG) bei Schulveranstaltungen wie Schulskikursen und Schullandwochen ereignen, weshalb eine Vorleistungspflicht des Krankenversicherungsträgers anzunehmen ist. (T2); Veröff: SZ 2002/165

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0084257

Dokumentnummer

JJR_19950131_OGH0002_010OBS00230_9300000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at